

**Richtlinien
der Stadt Heidelberg
für die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung
im Rahmen des
XVIII. Sportförderungsprogramms 2015 – 2016**

Die Stadt Heidelberg gewährt zur Sportförderung den Heidelberger Sportvereinen sowie dem Sportkreis Heidelberg aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse, wenn der Verein seinen Sitz in Heidelberg hat, dem Sportkreis Heidelberg als Mitglied angehört, Heidelberg oder einen Stadtteil in seinem Namen trägt und angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt.

Der Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) sowie der Sport für Ältere (ab 60 Jahre) im jeweiligen Antragsjahr werden besonders gefördert.

Bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heidelberg während der Laufzeit dieses Sportförderungsprogramms kann eine Änderung der Richtlinien vorgenommen werden.

I. Förderungsgegenstand

1. Gewährt werden Zuschüsse für

1.1 Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen:

1.1.1 Neubauten und Erweiterungen von Sportanlagen einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume inklusive Saunakabine sowie die dazugehörigen Erschließungsbeiträge. Dabei kann ein Jugendraum und ein Schulungs-/Versammlungsraum, der nicht in die Bewirtschaftung einbezogen werden darf, gefördert werden.

1.1.2 notwendige Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Sportanlagen

1.1.3 die Neubeschaffung von Sportplatzpflegegeräten und größeren Sportgeräten

1.2 den laufenden Betrieb:

1.2.1 den Einsatz staatlich anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter

1.2.2 den Einsatz von Sportstudenten als Übungsleiter

1.2.3 die Ausbildungen zum staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter und Sportvereinsmanager

1.2.4 Fahrtkosten

1.2.5 Energiekosten

1.2.6 Datenverarbeitungskosten

1.2.7 Beiträge an den Badischen Sportbund

1.2.8 Nichtstädtische Sportanlagen

2. Nicht gefördert werden:

2.1 Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen, soweit sie nicht in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen. Schönheitsrepa-

raturen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit der Räumlichkeiten dienen und die durch betrieblich bedingte Abnutzung erforderlich sind.

Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen sind insbesondere:

- das Anstreichen und/oder Tapezieren von Wänden und Decken
- der Anstrich von Türzargen, Heizkörpern, einschließlich der Heizrohre sowie den Versorgungsleitungen
- Tür- und Fensterbeschläge, Glasscheiben (unabhängig vom Verschulden)
- Rollladengurte, Gurtenaufroller
- Fußbodenbeläge
- Wandplatten
- Wasser- und Gasarmaturen
- Beleuchtungskörper, Lichtschalter, Steckdosen, Sicherungen, Glühbirnen und Leuchtröhren, Antennenanlagen

- 2.2 Sportanlagen, die kommerziell genutzt werden sollen
- 2.3 der Neubau von Golfanlagen
- 2.4 die Neubeschaffung kleiner Sportgeräte und Einzelsportausrüstungen
- 2.5 Betriebssportvereine sowie direkte Förderung von Einzelpersonen und Berufssportlern
- 2.6 Heidelberger Sportvereine, deren Sportstätten nicht auf Heidelberger Gemarkung liegen, ausgenommen die Unterkunftshäuser von skisporttreibenden Vereinen in inländischen Wintersportgebieten. Der Reiterverein Heidelberg bleibt bis auf Widerruf hiervon ausgenommen.
- 2.7 der Bau von Stallungen für nicht vereinseigene Pferde

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse für Baumaßnahmen, Instandsetzungen, Neubeschaffungen und laufenden Betrieb können nur dann gewährt werden, wenn

1. der Sportverein im Antragsjahr mindestens 50 Mitglieder hat und bereits drei Jahre Mitglied im Badischen Sportbund ist.
2. der Sportverein bei dem nicht mehr als zwei Abteilungen bestehen, für Erwachsene einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens Euro 75,00 und bei Mehrspartensportvereinen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens Euro 90,00 erhebt.

Für die Bewilligung von Zuschüssen für Baumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen in den Jahren 2015 - 2016 dienen die von der Stadt zusammen mit den Vertretern des Sportkreises aufgestellten Investitionslisten:

- Neue Bauvorhaben
- Instandsetzung bestehender Sportanlagen
- Neubeschaffungen

Zuschüsse hierfür können nur dann gewährt werden, wenn

1. sie in die entsprechenden Investitionslisten aufgenommen sind,

2. eine Kostenberechnung, ein Finanzierungsplan sowie Baupläne bei Neubau- und Umbaumaßnahmen vorliegen, ggf. kann auch der Nachweis über die Baugenehmigung gefordert werden,
3. ein Bauzeitenplan (Terminplan) vorliegt,
4. der Sportverein die in den Listen aufgeführten Maßnahmen vor Beginn und Ausführung bei der Stadt beantragt.

Eine Maßnahme kann abweichend von 1. ausnahmsweise auch dann bezuschusst werden, wenn sie unvorhersehbar, bautechnisch unaufschiebbar und unabweisbar ist.

Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20% der Gesamtmitglieder, werden die zuschussfähigen Ausgaben nur mit 20 % bezuschusst. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Heidelberger Schützenvereine und Sportvereine, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben.

Sportvereine, die ausschließlich Sport für Ältere oder Behindertensport durchführen, erhalten 30% der zuschussfähigen Ausgaben (ohne Berücksichtigung der Mitgliederzahlen nach II/ 1.). Zuschussfähig können spezielle Aufwendungen sein, die über I. 1. hinausgehen.

III. Höhe des Zuschusses für Baumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen

1. Der Zuschuss beträgt für alle Vorhaben in der Regel bis zu 30% der zuschussfähigen Aufwendungen, sofern keine anderen Regelungen gelten. Bei Baumaßnahmen und Instandsetzungen muss der zuschussfähige Aufwand mindestens Euro 2.500,00 betragen.

Bei Anlagen, die sowohl sportlicher Nutzung als auch konzessionierten Wirtschaftsräumen dienen, verringert sich der zuschussfähige Aufwand um 30%.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahme nicht auf mangelnde Pflege zurückzuführen ist.

Eigenleistungen können analog den Richtlinien des Badischen Sportbundes bis zu einer Höhe von Euro 11,00/Stunde anerkannt werden. Die Summe der Eigenleistungen einer Maßnahme darf maximal 50% der zuschussfähigen Kosten betragen. Nachweise müssen durch Unterschrift bestätigt werden. Die Eigenleistungen dürfen nicht durch Kinder unter 14 Jahren erbracht werden.

2. Obergrenzen:
 - 2.1 Der ausbezahlte Zuschuss für alle Vorhaben eines Sportvereins (Listen I bis III) darf innerhalb der Laufzeit des Sportförderungsprogramms im Regelfall insgesamt Euro 65.000,00, bei Beschaffungen (Liste III) allein Euro 15.000,00 nicht überschreiten.
 - 2.2 Werden Sportanlagen von Mehrspartenvereinen genutzt, erhöht sich diese Obergrenze der ausbezahlten Zuschüsse für alle Vorhaben auf Euro 100.000,00. Mehrspartenvereine sind diejenigen Sportvereine, bei denen drei oder mehr Abteilungen (Sportarten) am Wettkampfsport teilnehmen.
 - 2.3 Der Sportkreisvorsitzende kann innerhalb eines Sportförderungsprogramms die Bezuschussung größerer Sportvereinsmaßnahmen mit einem zusätzlichen Betrag von insgesamt Euro 65.000,00 über die Grenzen von 2.1 und 2.2 (auch mehrere Sportvereine) vorschlagen. In begründeten Ausnahmen kann durch Beschluss des Sportausschusses eine andere Regelung getroffen werden.
 - 2.4 Wenn der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20% der Gesamtmitglieder beträgt, verringern sich die Obergrenzen der Nr. 2.1 + 2.2 + 2.5 um 20%.

- 2.5 Die Anschaffung von Booten und Sportflugzeugen bis Euro 10.000,00 werden mit 30% bezuschusst; darüber hinausgehende Beträge werden mit 10% bezuschusst.
- 2.6 Für die Grunderneuerung eines Tennisfreiplatzes beträgt der Zuschuss 30%, maximal jedoch Euro 3.500,00, für die Deckengrunderneuerung (Oberflächenerneuerung) 30%, höchstens jedoch Euro 1.500,00.
- Grunderneuerungen sind pro Platz frühestens alle 12 Jahre, Deckengrunderneuerungen nur alle 5 Jahre zuschussfähig.
- 2.7 Für den Neubau einer normgerechten Tennisübungswand beträgt der Zuschuss 30%, höchstens jedoch Euro 3.000,00.
- 2.8 Für die Neuanschaffung eines Schulpferdes beträgt der Zuschuss 30%, höchstens jedoch Euro 1.000,00.
- 2.9 Für die Neuanschaffung von zwei Normspielerkabinen für Auswechselspieler, die keiner kommerziellen Nutzung unterliegen dürfen (frei von Werbeflächen), beträgt der Zuschuss 30%, höchstens jedoch Euro 1.000,00 pro Normspielerkabine.
3. Sportplatzpflegegeräte mit einem Anschaffungswert von mindestens Euro 5.000,00 und die Beschaffung eines größeren Sportgerätes (auch Matten für Kampfsportarten) im Wert von mindestens Euro 1.000,00 können bezuschusst werden.

Gebrauchte Geräte, die im Listenpreis über Euro 2.500,00 und der Anschaffungswert über Euro 1.000,00 liegen, werden bezuschusst.

Analog den Sportplatzpflegegeräten werden Bootstransportwagen und Transportwagen für Sportgeräte im Wert von mindestens Euro 5.000,00 für wassersporttreibende Vereine gefördert.

IV. Zuschüsse für den laufenden Betrieb

1. Pflege von Sportanlagen:
- 1.1 Zur sachgerechten Gesamtpflege von Tennen-, Rasenspielfeldern oder Kunststoffsportanlagen gewährt die Stadt Heidelberg die von ihr festgelegten Pauschalzuschüsse, wenn diese auch vom Schulsport genutzt werden.
- 1.2 Die Auszahlung erfolgt durch Antrag zur Hälfte am 01.04. und 01.09. eines jeden Jahres, nachdem eine ordnungsgemäße Pflege festgestellt wurde.
2. Förderung des Einsatzes von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern:
- 2.1 Im XVIII. Sportförderungsprogramm wird der Einsatz von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern bezuschusst, die auch vom Badischen Sportbund bezuschusst werden.
- 2.2 Die Stadt Heidelberg gewährt für diese staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter einen Zuschuss von je Euro 1,80 pro volle Unterrichtsstunde für maximal 200 Stunden. Für Übungsleiter ab der zweiten Lizenzstufe wird analog den Richtlinien des Badischen Sportbundes ein Zuschuss von je Euro 2,25 pro volle Unterrichtsstunde für maximal 200 Stunden gewährt.
- 2.3 Der Gesamtzuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Übungsleiters darf höchstens Euro 360,00 bzw. Euro 450,00 (bei zweiter Lizenzstufe) im Jahr betragen. Dabei werden die Tätigkeiten des Übungsleiters in mehreren Sportvereinen zusammengerechnet.
- 2.4 Die Abrechnung für die von der Stadt bezuschussten Übungsleiter erfolgt nach den Richtlinien des Badischen Sportbundes, mit Formblatt des Badischen Sportbundes und der Auszahlungsinformation vom Badischen Sportbund über die Übungsleiterbezuschussung. **nach**

~~Prüfung durch den Sportkreis Heidelberg.~~ Unberechtigte Abrechnungen von nebenberuflichen Übungsleitern führen zur Streichung sämtlicher nebenberuflicher Übungsleiterzuschüsse. Die gültigen Übungsleiterlizenzen sind dem Antrag beizufügen.

- 2.5 Die Bezuschussung eines staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiters schließt einen zusätzlichen Zuschuss als Sportstudent aus.
3. Förderung des Einsatzes von Sportstudenten:
 - 3.1 Die Stadt Heidelberg fördert den Einsatz von Sportstudenten. Diese erhalten einen Zuschuss von Euro 1,80 pro ausgewiesener Stunde. Die Bescheinigungen sind von den Sportvereinen - gleich (analog) den Abrechnungen beim Badischen Sportbund - beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung einzureichen. Die Vergütung beträgt jährlich höchstens Euro 360,00. Ein gültiger Studiennachweis ist dem Antrag beizufügen.
 - 3.2 Über die festgelegten 200 Stunden hinaus kann für zusätzlich geleistete Übungsstunden kein Zuschuss gewährt werden.
 - 3.3 Die Stadt Heidelberg fördert auch lizenzierte Vereinsmanager; der Zuschuss beträgt analog den Übungsleitern jährlich höchstens Euro 360,00. Pro 500 Vereinsmitglieder kann jeweils ein Vereinsmanager bezuschusst werden.
4. Förderung der Ausbildung von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern und ehrenamtlichen Sportvereinsmanagern:
 - 4.1 Die Stadt Heidelberg gewährt für die Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen zum staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter und ehrenamtlichen Sportvereinsmanager Zuschüsse aus Mitteln des Sportetats. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs, der spätestens innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden muss. Pro Lehrgang zur Erlangung einer Übungsleiterlizenz wird ein Zuschuss in Höhe von Euro 225,00, beim Lehrgang zum Vereinsmanager ein Zuschuss in Höhe von Euro 120,00 gewährt. Der Zuschuss wird nach erfolgreicher Prüfung und Bestätigung durch den Sportkreis ausbezahlt. Weitere Fortbildungsmaßnahmen werden nicht bezuschusst.
5. Fahrtkostenzuschüsse:
 - 5.1 Für die nachgewiesenen, nicht durch Einnahmen gedeckten Fahrtkosten zu nationalen und internationalen Verbandswettkämpfen werden im Regelfall Zuschüsse in Höhe von 30 % gewährt, bei denen die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 200 km beträgt.
Die Einnahmeabrechnung ist vorzulegen.
 - 5.2 Die Bezuschussung der Fahrtkosten für Jugendliche bis 18 Jahre wird mit 75% berechnet, sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt.
 - 5.3 Die Bezuschussung der Fahrtkosten für Rollstuhlsportler ist mit 75% zu berechnen, sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt.
 - 5.4 Die Abrechnung muss innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Wettkampfes eingereicht werden.
6. Energiekosten:
 - 6.1 Die Stromkosten für Brunnenanlagen, die der Bewässerung von Sportfreiflächen dienen, werden gestaffelt nach Verbrauch bezuschusst. Bis 2.000 kWh beträgt der Zuschuss pro kWh Euro 0,10, dazu wird der jährliche Grundbetrag in Höhe von mtl. Euro 6,50, insgesamt jährlich Euro 78,00, erstattet; ab 2.001 kWh beträgt der Zuschuss pro kWh Euro 0,15 (es wird kein Grundbetrag bezuschusst).
 - 6.2 Beleuchtungs- und Bewässerungskosten für Sportfreiflächen werden von der Stadt Heidelberg mit 30% bezuschusst. Der Verbrauch ist über gesonderte Zähler nachzuweisen.

- 6.3 An den Energiekosten von Umkleide- und Duschräumen für Sportfreiflächen, die auch vom Schulsport genutzt werden, beteiligt sich die Stadt Heidelberg mit einem Zuschuss von Euro 20,00/qm. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag jeweils zum 01.11. des Jahres.
7. Datenverarbeitungskosten:
- 7.1 Die Anschaffung von Computern einschließlich der für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Programme und notwendiger Peripheriegeräte wird mit 30% bezuschusst, maximal Euro 500,00 pro Jahr.
- 7.2 An den Datenverarbeitungskosten beteiligt sich die Stadt mit einem Zuschuss von Euro 1,50 pro Mitglied bis 18 Jahre und pro Mitglied über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der gemeldeten Mitglieder über 60 Jahre zur Anrechnung kommt, **solange der Sportverein im betreffenden Jahr noch keinen Zuschuss zur Anschaffung eines Computers erhalten hat.**
8. Projektförderung / Veranstaltungen
- Förderung von sportart- und vereinsübergreifenden Maßnahmen
 - Bezuschussung von besonderen Maßnahmen zur Förderung des Sports für Ältere und Jugendliche
9. Die Stadt Heidelberg gewährt Sportvereinen, für die Nutzung nichtstädtischer Sportanlagen im Stadtgebiet Heidelberg, einen Sportstättenzuschuss in Höhe von Euro 10,00 pro jugendliches Mitglied bis 18 Jahre und pro Mitglied über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der gemeldeten Mitglieder über 60 Jahre zur Anrechnung kommt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 30. Juni aufgrund Antrag und Nachweisen. Bei Fremdanmietung werden maximal die angefallenen Kosten erstattet.
10. Die Pflege städtischer Sportanlagen ohne Sportplatzleiter, die unentgeltlich auch dem Schulsport zur Verfügung stehen, wird bezuschusst.
11. Beiträge an den Badischen Sportbund:
Die Stadt Heidelberg erstattet die Vereinsbeiträge, die an den Badischen Sportbund zu leisten sind (ohne Sockelbetrag), für Mitglieder bis zu 18 Jahren und über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der gemeldeten Mitglieder über 60 Jahre zur Anrechnung kommt. Grundlage ist hier zum einen die Beitragsforderung des Badischen Sportbundes (bis zu 18 Jahren) und zum anderen die entsprechende Jahrgangsmeldung.
Die Erstattung erfolgt zum 30. Mai auf Antrag aufgrund der Mitgliederstatistik des Badischen Sportbundes.
12. **Die Stadt Heidelberg bezuschusst indirekt die Sportvereine, in dem für den Kinder- und Jugendsport keine Nutzungsentgelte im Rahmen der Beteiligung der Sportvereine an den Hallenbetriebskosten erhoben werden.**
13. Die Anschaffung von Sportgeräten für Ältere (ab 60 Jahre) wird mit 30% bezuschusst, maximal Euro 1.000,00 pro Jahr sowie die Anschaffung von Sportkleingeräten für Kinder und Jugendliche für die Sportvereine, die sich an der „Familienoffensive; Bündnis für Familie, Sport und Gesundheit“, beteiligen; maximal Euro 1.000,00 pro Jahr.
14. Die Sportvereine werden im Rahmen ihrer Sporthallennutzung durch die Zahlung von Nutzungsentgelten an den Hallenbetriebskosten beteiligt; über das Sportförderungsprogramm fließen 50% der Nettoeinnahmen nach einem Bonussystem an diejenigen Sportvereine, die im besonderen Maße Kinder- und Jugendsport sowie den Sport für Ältere fördern, zurück. Die Sportvereine stellen jährlich einen Antrag beim Sportkreis Heidelberg, um den Zuschuss für Projekte mit Älteren (ab 60 Jahre) zu erhalten.
15. KISS Beiträge (Zuschuss für sozialschwache Familien) werden pro Jahr und pro Kind mit je Euro 250,00 bezuschusst.

16. Beim Sportkreis Heidelberg sind bis zu 5 FSJ Stellen angesiedelt, die bevorzugt für kleinere Heidelberger Sportvereine und Projekte des Heidelberger Sportkreises zur Verfügung gestellt werden (jährliche Dokumentation). Der Kostenaufwand wird über das Sportförderungsprogramm abgedeckt.

V. Verfahren für alle Zuschüsse

1. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen für die Instandsetzung und den Neubau von Sportstätten sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt mit Formblatt einzureichen.
2. Baumaßnahmen dürfen erst begonnen und Anschaffungen können erst getätigt werden, wenn dem Sportverein von der Stadt Heidelberg ein Bestätigungsschreiben zugegangen ist. Wird mit der Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen, erlischt die Zuschusszusage.
3. Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu sichern.
4. Bei Gewährung eines Zuschusses von Euro 25.000,00 und mehr ist vor der Auszahlung eine Grunddienstbarkeit einzutragen, aus der hervorgeht, dass das Grundstück nur für sportliche Zwecke genutzt wird.
5. Bei größeren Maßnahmen können Abschlagszahlungen geleistet werden.
6. Bei Auszahlungen werden Cent auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
7. Nachweis der Verwendung:
 - 7.1 Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
 - 7.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Erst danach kann der Zuschuss, bei größeren Vorhaben die letzte Rate, ausgezahlt werden.
 - 7.3 Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bücher und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zur Prüfung vorzulegen.
8. Prüfung der Mittelverwendung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.
9. Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung:
 - 9.1 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert bzw. der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden, wenn
 - der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wurde;
 - die Summe der öffentlichen Zuschüsse, der sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen, der Sponsoringerträge etc. die Gesamtkosten übersteigt;
 - der Zuschussbedarf sich durch niedrigere Gesamtausgaben verringert;
 - der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist eingegangen ist;
 - die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen bzw. beendet wurde;
 - das geförderte Projekt nicht spätestens im Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Förderungsrate in Betrieb genommen wird.

- 9.2 Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- 9.3 Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Erhalt des Rückforderungsbescheides der Stadt Heidelberg. Das Zahlungsziel beträgt zwei Wochen, danach ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungspflicht mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Schlussbestimmungen:

1. Diese Richtlinien gelten vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016.
2. Die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen aus Mitteln des Sportetats vom 1. Januar 2013 treten mit dem 31. Dezember 2014 außer Kraft.